# Kirchliches Leben während der Coronavirus-Pandemie

**Stand: 11.11.2020**

**update 26**

Der Teil-Lockdown verändert noch einmal viele Planungen. Danke, dass Sie sich erneut darauf einlassen und so achtsam, verantwortlich und gewissenhaft mit der Situation umgehen! Die Mitglieder des Landeskirchenrats danken Ihnen allen, die Sie in den verschiedenen Bereichen von Kirche, Diakonie und Schule mitarbeiten und wünschen Ihnen viel Kraft, Zuversicht und Ausdauer in dieser schwierigen Zeit.

Wir waren und sind als Kirche mit dem Evangelium für die Menschen da – nur eben etwas anders. Auch dafür herzlichen Dank!

Änderungen zu Update 25 sind rot markiert. Die Reihenfolge der Abschnitte ist verändert. Im vorderen Teil stehen nun die Empfehlungen zur Gemeindearbeit, während im hinteren Teil des Updates eher technische Aspekte vermerkt sind.

**Aus der** [**8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**](https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/616/baymbl-2020-616.pdf) **folgt für unser kirchliches Leben:**

Auch bei steigenden Infektionszahlen und während des Teil-Lockdowns im November 2020 soll das kirchliche Leben verantwortlich und mit Augenmaß weitergeführt werden. Insbesondere die Gottesdienste sollen weiter stattfinden.

Wo Mitarbeitende aus Risikogruppen sich um ihre Gesundheit sorgen, wird im regionalen Team bzw. Pfarrkapitel eine geeignete Aufgaben-Umverteilung besprochen.

Grundlegend ist weiterhin das für alle Räume und Veranstaltungen (soweit diese noch zulässig sind) schriftlich vorliegende und aktuell gehaltene **Infektionsschutzkonzept.** Auf Verlangen ist es der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Zur Vereinfachung kann der KV ein Schutzkonzept für die Gebäude sowie ein Rahmenkonzept für Gruppen und Veranstaltungen beschließen, das sich die Gruppen jeweils zu Eigen machen. Dies geben sie dem Pfarramt zur Kenntnis oder stimmen ggf. Anpassungen mit diesem ab.

(Arbeitshilfe: Checkliste des Gesundheitsministeriums: <https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/10/checkliste_zu_bayiifsmv_konsolidiert.pdf>; Schutzkonzept des LKA für Gemeindehäuser und Veranstaltungen: <https://www.arbeitssicherheit-elkb.de/node/5734> unter „erarbeitete Schutzkonzepte/Handlungshilfen“).

# Gottesdienste, Andachten, Kasualien (vgl. Anl. 1 + 2)

Gottesdienste können weiter gefeiert werden. Alle Personen in der Kirche tragen **Mund-Nase-Bedeckung (MNB)**, solange sie sich nicht am Platz befinden. Ausnahme: Wem aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder zumutbar ist, ist von der Trageverpflichtung befreit. Besteht im Ort ein hohes Infektionsgeschehen, so empfehlen wir, die MNB während des ganzen Gottesdienstes zu tragen. Faceshields (Kunststoff-Visiere) ersetzen in Bayern keine MNB.

Jeder **Körperkontakt** ist zu vermeiden.

**Mindestabstand 1,5 m**, auch beim Betreten und Verlassen der Kirche. Enge Emporen bzw. Emporen mit engen Aufgängen werden nicht genutzt.

**Markierte Sitzplätze** ergeben die Höchstzahl der Teilnehmenden. Angehörige des eigenen Hausstands und Angehörige eines weiteren Hausstands können nebeneinander sitzen, wobei hierbei die Zahl von 10 Personen nicht überschritten werden darf.

**Gesangbücher** werden nur aufgelegt, wenn sichergestellt ist, dass sie nach der Benutzung 72 Stunden nicht zugänglich sind.

**Gottesdienstdauer** unter einer Stunde ist nicht verpflichtend, aber bei örtlich starkem Infektionsgeschehen empfohlen.

**Liturgisches Sprechen und Predigen** ohne MNB mit Mindestabstand 2 m (wo lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, weiterhin 4 m).

**Musik im Gottesdienst**: Gemeindegesang bei 1,5 m mit MNB, ab 2 Meter Mindestabstand ohne MNB. Während des Teil-Lockdowns wird auf Vokal- und Posaunenchöre verzichtet. Kleine Ensembles, die zueinander und zur Gemeinde den Abstand von zwei Metern halten, dürfen singen und spielen.

**Abendmahl** im Gottesdienst wird als Wandelkommunion mit Mindestabstand 1,5 m ausgeteilt (nur wo das nicht kreuzungsfrei möglich ist, in gut organisierten Halbkreisen). **(Anlage 2d)**

**Gottesdienste im Freien**: Abstand von 1,5 m. MNB ist dringend empfohlen vor allem bei großen Personengruppen und wenn es keine markierten Sitzplätze gibt.

Für **Gottesdienste mit Kindern und ihren Familien** beachten Sie bitte das Rahmen-Hygieneschutzkonzept für Kindergottesdienste **(Anlage 2a).**

**Schulgottesdienste** in schulischen Räumen folgen dem schulischen Hygienekonzept; in kirchlichen Räumen dem kirchlichen Hygienekonzept, zu MNB siehe unten.

Der KV kann beschließen, dass Schülergruppen, die nach dem Hygienekonzept der jeweiligen Schule im Klassenraum ohne Mindestabstand zusammensitzen, auch im Gottesdienst gruppenweise zusammensitzen können. Auf ausreichenden Abstand zwischen den Gruppen sowie zu weiteren Gottesdienstbesuchern ist zu achten. MNB ist in allen Gottesdiensten aller Schulformen (auch Grundschulen) für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer (außer Liturgen und Liturginnen) über die gesamte Dauer des Gottesdienstes verpflichtend.

**Gottesdienste für KiTas und Horte** werden analog zu Schulgottesdiensten gehalten: In den Räumen der Einrichtung folgen sie dem Hygienekonzept der jeweiligen Einrichtung, in den Räumen der Kirchengemeinde dem der Kirchengemeinde. Der KV kann beschließen, dass auch bei Gottesdiensten in Gemeinderäumen oder in der Kirche das (unter Beachtung der örtlichen Fallzahlen) jeweils aktuell gültige Hygienekonzept der jeweiligen Einrichtung übernommen wird. Dabei ist sicherzustellen, dass der Gottesdienst nicht öffentlich ist. Abstandregeln und Vorgaben zum Tragen einer MNB von Kindern, Personal und weiteren Personen richten sich dann nach dem Hygienekonzept der Einrichtung.

Für **Aussegnungen** gilt die Regelung für private Zusammenkünfte zuhause (derzeit maximal zwei Hausstände mit insgesamt maximal zehn Personen). Bei **Bestattungen** ist der jeweilige Friedhofsträger für die Einhaltung des Infektionsschutzes mit Hilfe eines Hygienekonzeptes verantwortlich **(Anlage 4a)**. An dieses Konzept hat sich der Bestatter strikt zu halten. Im Schutzkonzept des Trägers sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass für die Abstandsregelung und die MNB jeder einzelne selbst die primäre Verantwortung trägt **(Anlage 4 ist ganz aktuell)**.

Für **Gottesdienste am Heiligen Abend** gilt generell die Empfehlung, sie im Freien zu feiern.
Für Ideen zu den Weihnachtsgottesdiensten s. das Dekanatsrundschreiben vom 14.10.: <https://www2.elkb.de/intranet/node/1863>.

Für Beratungsangebote des Gottesdienst-Instituts zu Weihnachten (auch online) s. **Anlage 2b,** eine Ideensammlung für Weihnachten in **Anlage 2c.**

Informationen zu digitalen Reservierungssystemen für Weihnachtsgottesdienste: <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>.

**Kollekte** nur am Ausgang, auch für verschiedene Zwecke parallel möglich, vgl. Dekanatsrundschreiben vom 8.5.2020 <https://www2.elkb.de/intranet/node/2586>. Sammeln von Online-Spenden und -Kollekten über die Internetseite, vgl. Dekanatsrundschreiben vom 6.4.2020 <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>.

Unter [https://www.sonntagskollekte.de](https://www.sonntagskollekte.de/) können **landeskirchliche Kollekten digital** eingelegt werden; hier sind neben Kollekteninformationen zu jedem Sonntag auch direkte Spendenmöglichkeiten per Mausklick eingebettet. Einzelne Verlinkung der Sonntagskollekten ist möglich.

# Heizen und Lüften

Regelmäßiges, kurzes Stoßlüften kann die Aerosolbelastung der Luft reduzieren und wird für Arbeitsräume nachdrücklich empfohlen. Eine fachliche Stellungnahme im Auftrag mehrerer Bistümer und Landeskirchen empfiehlt, die **Heizungen in Kirchenräumen** so einzustellen, dass Luftverwirbelungen vermieden und die Feuchtigkeit bei 50 bis 60 % gehalten wird. Bitte beachten Sie die zusammengefassten Handlungsempfehlungen des Landeskirchlichen Baureferats in **Anlage 13,** sowie die knappe Empfehlung des Erzbistums Bamberg **(Anlage 14),** die wir uns für die ELKB zu eigen gemacht haben.

# Krankenabendmahl, Begleitung Sterbender, Hausbesuche

Seelsorgebesuche bei einsamen oder isoliert lebenden Gemeindegliedern sollen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen als Priorität gelten.

Krankenabendmahl bei Beachtung der Schutzmaßnahmen ist möglich. Seelsorgebesuche in Krankenhäusern, Pflegeheimen etc. sind bei Beachtung des Hygienekonzepts der Einrichtung möglich. Hausbesuche, z.B. zum Geburtstag, sind mit Voranfrage möglich.

**Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.**

# Kirchenmusikalische Veranstaltungen und Proben

Konzerte sind derzeit nicht möglich. Für Chöre und Bands gilt derzeit die allgemeine Kontaktbeschränkung, d.h. es darf nur mit höchstens zwei Hausständen und insgesamt maximal zehn Personen geprobt werden. Ausnahme: kleine Ensembles, die für Gottesdienste proben.

1. **Gemeindearbeit, Erwachsenenbildung, Konfi- und Jugendarbeit**

Außerschulische Bildungsangebote sind vorbehaltlich speziellerer Regelungen in dieser Verordnung zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5m gewahrt ist; es besteht Maskenpflicht, sobald der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Auch am Platz gilt die Maskenpflicht!

Wir empfehlen sorgfältig zu prüfen, ob die geplante Veranstaltung unbedingt während des Teil-Lockdowns erfolgen soll.

**5.1 Gemeindliche Gruppen und Erwachsenenbildung**

Veranstaltungen der Erwachsenenbildung sind weiterhin als Präsenzveranstaltungen möglich. Das gilt z.B. auch für Bibelkreise und Glaubenskurse mit Schwerpunkt auf religiöser Bildung und Gesprächen in gemeindlichen Räumen (Maskenpflicht auch am Platz!).

Untersagt sind, auch als Veranstaltung der Erwachsenenbildung, Sportangebote bzw. Sportkurse sowie Stadtführungen, Kulturführungen (z.B. Kirchenführungen, Führungen durch Ausstellungen, Führungen in Gedenkstätten). Auch Formate wie Kino in der Kirche oder eine Bildungsveranstaltung in Kombination mit einem Konzert oder Theaterstück können derzeit nicht angeboten werden.

Weiterhin angeboten werden dürfen Eltern-Kind-Kurse, aber kein Eltern-Kind-Turnen oder ähnliches. Weitere Informationen sind unter [www.aeeb.de/corona](http://www.aeeb.de/corona) zu finden.

Bitte die Checkliste des Gesundheitsministeriums für Schutzkonzepte beachten:
<https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/06/2020-06-25_checkliste-fuer-schutz-und-hygienekonzept-fuer-veranstaltungen.pdf>

* 1. **Konfi- und Jugendarbeit**

Konfi-Arbeit sowie Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind als Formate außerschulischer Bildung gemäß § 20 Abs. 1 der 8 BaylfSMV erlaubt (Maskenpflicht auch am Platz).

In der **Konfi-Arbeit** ist es weiterhin empfehlenswert, die Gruppen klein und konstant sowie die Treffen kurz zu halten. Digitale Elternabende können helfen herauszufinden, welche Formate vor Ort aktuell mitgetragen werden. Die Gruppengröße orientiert sich an den räumlichen Gegebenheiten und ist so zu wählen, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Link zum Muster-Hygienekonzept vom 2.7.2020: <https://www2.elkb.de/intranet/node/1863>

Bezüglich der **Kinder- und Jugendarbeit** wird empfohlen, sehr sorgfältig zu prüfen, welche Maßnahmen sinnvoll und notwendig sind. Folgendes Prüfschema kann als Entscheidungshilfe dienen: <https://www.ejb.de/Dateien/Downloads/Grundsatzfragen/Corona/2020-10-28_Pru__fschema_fuer_Veranstaltungen.pdf>

[Die ELKB schließt sich sowohl in der Konfi-Arbeit als auch in der Jugendarbeit den Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings an, die unter](https://www2.elkb.de/intranet/node/1863) [www.bjr.de](http://www.bjr.de/) stets aktualisiert werden; inzwischen auch in Form von FAQs zu häufigen Fragestellungen:
<https://www.bjr.de/service/umgang-mit-corona-virus-sars-cov-2.html>

Ansprechpartner in der Fach- und Servicestelle für Konfi-Arbeit: Diakon Tobias Bernhard, Tobias.Bernhard@elkb.de, Tel. 0911/4304-258

Ansprechpartnerin im Amt für Jugendarbeit: Diakonin Ilona Schuhmacher,
schuhmacher@ejb.de; Tel. 0911/ 4304-268

# Veranstaltungen

Für alle Veranstaltungen, die nicht besonders verfassungsrechtlich geschützt sind, gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen, d.h. treffen dürfen sich nur maximal zwei Hausstände mit insgesamt max. zehn Personen. Besonders geschützt und daher auch während des Teil-Lockdowns möglich, sind Gottesdienste (§ 6 BayIfSMV) und Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (§ 7 BayIfSMV; z.B. angemeldete Demonstrationen).

# Gremiensitzungen, Konferenzen und Dienstbesprechungen

Präsenzsitzungen sind auch mit Ehrenamtlichen möglich. Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse haben sich vielfach bewährt und sollen weiterhin als gute Arbeitsweisen genutzt werden. Sollten Präsenzsitzungen, unumgänglich sein, gilt es auf angemessene Kürze zu achten. Präsenzsitzungen (KV, DA, DS) sind nicht öffentlich. Genaueres, auch zu den von der Synode beschlossenen Möglichkeiten für digitale Sitzungen, im Dekanatsrundschreiben <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>.

Vereinssitzungen sind derzeit nicht möglich. Es gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen, d.h. gemeinsamer Aufenthalt nur mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes und max. zehn Personen. Ausnahmen können in dringenden Fällen bei der Kreisverwaltungsbehörde beantragt werden.

# Präsenz Online

Bitte halten Sie **Internetauftritt** und **Evangelische Termine** aktuell, damit Angebote auch bei kurzfristigen Änderungen gut gefunden werden.

Die vielfältigen Angebote in Rundfunk, Fernsehen, Internet und zwei Aushänge für den Schaukasten sind in den Anl. 6+7 zusammengestellt. Sehr hilfreich ist auch „Kirche von zuhause“ <https://www.bayern-evangelisch.de/wir-ueber-uns/corona-andachten-impulse-kirche-zuhause.php>

Für **digitale Angebote und das Streamen von Gottesdiensten** empfehlen wir auch weiterhin, gute Angebote fortzuführen und dafür Ressourcen einzuplanen. Bitte beachten Sie die wichtigen Hinweise zum Urheberrecht in der **Anlage 8.**

# Kindertagesstätten und Schulen

Für die Kindertagesstätten und Schulen gelten die staatlichen Regelungen.

Vgl. für den Bereich der KITAs:
<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php> und [https://www.evkita-bayern.de](https://www.evkita-bayern.de/)

Für den Bereich der Schulen (Lehrkräfte / Religionsunterricht):

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7000/so-geht-es-an-bayerns-schulen-weiter.html>

Die Schulreferenten/innen der Dekanatsbezirke werden vom Landeskirchenamt regelmäßig über neue Entwicklungen informiert. (Schulreferent\*innen-Info)

Vorschläge für den Religionsunterricht finden sich hier: <https://rpz-heilsbronn.de/aktuelles/religionsunterricht-im-uebergang/>

* Der RU ist auch in Zeiten von Corona aufgrund des Verfassungsgebotes als konfessioneller Unterricht durchzuführen und darf *nicht* zu einem allgemein wertekundlichen Unterricht modifiziert werden.
* Für den Unterricht gelten Hygiene-KMS und Rahmenhygieneplan, jeweils aktuell: <https://www2.elkb.de/intranet/node/24494>).
* Für den **Religionsunterricht** haben das Katholische Büro Bayern und das Landeskirchenamt alternative, von den beiden Kirchen autorisierte Formen eines **temporär kooperativen Religionsunterrichts erarbeitet**. Je nach den Gegebenheiten vor Ort kann so in besonderen Fällen die Bildung von klassenübergreifenden Unterrichtsgruppen vollständig oder zumindest weitgehend vermieden werden, die im Religions- und Ethikunterricht aus organisatorischen Gründen häufig erfolgt. Nähere Hinweise, s. Anlage 12 neu.
* Zu Schulgottesdiensten, Gottesdiensten in KiTas und Horten s. oben unter 1.

**Lehrkräfte aus Risikogruppen:** Eine ärztliche Bescheinigung, wonach der Einsatz im Präsenzunterricht nicht vertretbar ist, gilt längstens 3 Monate, danach ist eine ärztliche Neubewertung erforderlich. Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) und Schülerinnen gilt derzeit bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine *Präsenz-*Tätigkeit in der Schule.

Für die vom Präsenzunterricht freigestellten Lehrkräfte kommen **ggf. Teamlehrkräfte** bzw. - bei befristeter Anstellung durch die ELKB – Pädagogische Unterrichtshilfen zum Einsatz ggf. mit Duldung statt Vocatio.

Bei **Erkrankung der Lehrkraft:** Das Vorgehen ist geregelt im staatlichen Rahmen-Hygieneplan (<https://www2.elkb.de/intranet/node/24494>), vgl. auch die Tabelle in **Anlage 15.**

# Vorgehen bei Erkältungssymptomen

Für Dienst in der Schule gelten die staatlichen Regelungen. Dienst außerhalb der Schule wird verantwortlich nach Schwere der Symptome und möglichen Personenkontakten während des Dienstgeschäfts wahrgenommen (vgl. **Anlage 15**).

# Private Auslandsreisen

Die ELKB übernimmt für ihre Pfarrer/Pfarrerinnen und Kirchenbeamten/Kirchenbeamtinnen die staatlichen Regeln **(Anlage 1a)** zu privaten Auslandsreisen in Corona-Krisengebiete:

Wer in ausländisches Risikogebiet reist (<https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html>) und die Quarantäne nicht im schon genehmigten Urlaub durchführen kann, kann keine Freistellung vom Dienst erhalten und muss entweder Telearbeit oder, falls nicht möglich, Erholungsurlaub oder Sonderurlaub unter Wegfall der Leistungen des Dienstherrn (mit Ausnahme der Beihilfe) beantragen.

Analog wird diese Regelung auf den Bereich der privatrechtlich Beschäftigten übertragen.

1. **Soforthilfe Corona für Menschen in Notlagen – in Bayern und**

**in den Partnerkirchen weltweit**

Das DW-Bayern und Mission EineWelt erbitten Spenden:

Diakonisches Werk Bayern: DE20 5206 0410 0005 2222 22
Stichwort: Soforthilfe Corona
vgl. [www.diakonie-bayern.de](http://www.diakonie-bayern.de/) und [www.bayern-evangelisch.de](http://www.bayern-evangelisch.de/)

Mission EineWelt: DE56520604100101011111; BIC: GENODEF1EK1
Stichwort: Corona-Hilfsfonds 1410160 vgl. [https://mission-einewelt.de](https://mission-einewelt.de/)

# Rückfragen

Gerne stehen für Rückfragen Ihr Regionalbischof bzw. Ihre Regionalbischöfin bereit. Falls Antworten nicht direkt möglich sind, werden Rückfragen auch an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Bitte Dekan bzw. Dekanin in jedem Fall in Cc.

# Weiterführende Informationen im Intranet

* Updates, Anlagen, Informationen: <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>
* Arbeitsrecht, Dienstrecht, Gesundheitsschutz <https://www2.elkb.de/intranet/system/files/infoportal/downloadliste/2020-10-13_faq_task_force_covid-19.pdf>
* Datenschutz: <https://datenschutz.ekd.de/2020/03/19/stellungnahme-zur-verarbeitung-personenbezogener-daten-im-zusammenhang-mit-der-corona-pandemie> und <https://www2.elkb.de/intranet/node/25956>
* Dekanatsrundschreiben (allgemein): <https://www2.elkb.de/intranet/node/3160>
* Dekanatsrundschreiben Abteilung C: <https://www2.elkb.de/intranet/node/1863>

Informationen finden sich auch auf der Website der ELKB:
<https://www.bayern-evangelisch.de/wir-ueber-uns/vorsichtsmassnahmen_corona.php#tab25>

**Übersicht der bisherigen Anlagen**

(Beachten Sie jeweils den Stand der Anlagen!)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Anlage | Stand | Thema | Siehe Update |
| 1a | 23.7. | FMS private Auslandsreisen |  20 |
| 1 | 29.10. | ELKB Grundsätze für Gottesdienste |  24 |
| 2 | 27.6. | Gemeinsame Verpflichtung |  18 |
| 2a | 8.9. | Kinder- und Familiengottesdienste |  24 |
| 2b |  | Beratungsangebote Weihnachten |  22 |
| 2c |  | Ideen für Weihnachten |  22 |
| 2d | 4.11. | Feier des Abendmahls |  25 |
| 4 | 3.11. | Bestattungen |  25 |
| 4a  | 29.6. | Friedhöfe |  18 |
| 6 / 7 |  | Verkündigung in den Medien |  12 |
| 8 | 27.10. | Urheberrechte |  24 |
| 9 |  | Häusliche Gewalt |  12 |
| 10a | 8.5. | Büchereien |  13 |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
| 12neu | 10.11. | KMS vom 05.11. mit Anlagen |  26 |
| 13 | 9.10. | Heizen und Lüften (ELKB) |  22 |
| 14 |  | Heizen und Lüften (EB Bamberg) |  22 |
| 15 | 10.11. | Vorgehen bei Erkältungssymptomen |  26 |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |